



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Ergebnisprotokoll

der 8.
VerbraucherSchutzMinisterKonferenz
am 14. September 2012
in Hamburg

Inhaltsverzeichnis

TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung	10
TOP 2	Bericht der Vorsitzenden (nur 8. VSMK)	11
TOP 3	Bericht des Bundes (nur 8. VSMK)	12
TOP 4	Bericht über Umlaufbeschlüsse	13
TOP 6	Grüne Liste	14
TOP 7	Bundeseinheitliches Modell zur Transparentmachung der Kontroll- ergebnisse von Lebensmittelunternehmen	16
TOP 8	Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Fut- termittelsicherheit	17
TOP 9	Gutachten des BRH über die Organisation der Lebensmittelüber- wachung in Deutschland	34
TOP 10	Evaluierung der behördlichen Zusammenarbeit im Rahmen des EHEC-Ausbruchs	37
TOP 11	Einführung von bundeseinheitlichen Mindeststandards für Regio- nalsiegel	38
TOP 12	Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de	39
TOP 13	Fortsetzung des Pilotprojektes "Überprüfung des Internethandels mit Lebensmitteln"	40
TOP 14	Umsetzung der Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a LFGB	41
TOP 15	Rechtliche Zuordnung von E-Zigaretten	42
TOP 16	Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung	43
TOP 17	Verbrauchergerechte Zinsanpassung	46
TOP 18	Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten Zinsen für Dispositionskredite -zurückgezogen-	-
TOP 19	Gütesiegel für nachhaltige Finanzprodukte	48
TOP 20	Mehr Anlegerschutz bei Fondsbeteiligungen	49
TOP 21	Standardisierte Beratungsprotokolle für die Finanzanlagenberatung	51

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

TOP 22	Stärkung der Honorarberatung	52
TOP 23	Verbraucherfreundliche Regeln bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge	53
TOP 24	Verbesserung der Verbraucherinformation bei privaten Renten- und kapitalbildenden Lebensversicherungen	54
TOP 25	Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung	55
TOP 26	Abhebegebühren an Geldautomaten	57
TOP 27	Finanzierung der Verbraucherarbeit	58
TOP 28	Gewinnabschöpfung nach § 10 UWG als kollektives Rechtsschutzinstrument	59
TOP 29	Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung bei schutzbedürftigen Personen	60
TOP 30	Netzneutralität im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern sichern	61
TOP 31	Einführung linearer Stromtarife	62
TOP 32	Verbraucherschutz bei Ökostrom-Angeboten	64
TOP 33	Wirksame Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung	65
TOP 34	Datenschutz modernisieren und verbraucherfreundlich weiterentwickeln	67
TOP 35	RFID	68
TOP 36	Gütesiegel für den Onlinehandel in Deutschland und Europa	69
TOP 37	Urheberrecht nutzergerecht gestalten	70
TOP 38	Verwertungsgesellschaften - Transparenz und Kontrolle	72
TOP 39	Kaffeefahrten	73
TOP 40	Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Manipulation von Kilometerzählern	74
TOP 41	Kompatibilität von Druckerpatronen herstellen	76
TOP 42	Verbraucherforschung	77
TOP 43	Gesunde Ernährung und Ernährungsbildung als Kernbereiche der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)	78

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

TOP 44	Termin der Amtschef- und Verbraucherschutzministerkonferenz 2014	80
TOP 45	Ergebnisse des Gutachtens zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland	81

4. ACK / 8. VSMK in Hamburg 12.09.2012 bis 14.09.2012

Tagesordnung Stand: 16.08.2012

Tagesordnung / Niederschrift

- TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung**
BE: Hamburg / Vorsitzland

Allgemeines

- TOP 2 Bericht der Vorsitzenden (nur 8. VSMK)**
BE: Hamburg / Vorsitzland
- TOP 3 Bericht des Bundes (nur 8. VSMK)**
BE: Bund
- TOP 4 Bericht über Umlaufbeschlüsse**
BE: Hamburg / Vorsitzland
- TOP 5 Vorbereitung des Kaminesgesprächs der 8. VSMK (nur ACK)**
BE: Hamburg / Vorsitzland
- TOP 6 Grüne Liste**
BE: Hamburg / Vorsitzland

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

- TOP 7 Bundeseinheitliches Modell zur Transparentmachung der Kontrollergebnisse von Lebensmittelunternehmen**
BE: Hamburg / Vorsitzland
Vorgang:
VSMK-Umlaufbeschluss 6 / 2012
TOP 7 / 7. VSMK
TOP 3 der Sonder-VSMK am 19.05.2011
TOP 8 / 6. VSMK
TOP 21 / 19. LAV
TOP 13 / 18. LAV
TOP 8 / 17. LAV
Protokoll der Sonder-LAV am 10.02.2011
TOP 13 / 16. LAV
TOP 14 / 15. LAV
- TOP 8 Gutachten des BRH über die Organisation der Lebensmittelüberwachung in Deutschland**
BE: Bund / Hamburg/Vorsitzland
Vorgang:
LAV-Umlaufbeschluss 8 / 2012
TOP 15 / 19. LAV
TOP 6 und 29 / 18. LAV

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

- TOP 9** **Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit**
- BE: Bund / Hamburg/Vorsitzland
Vorgang:
TOP 9, 10, 11 / 7. VSMK
LAV-Umlaufbeschluss 7 / 2012
- TOP 10** **Evaluierung der behördlichen Zusammenarbeit im Rahmen des EHEC-Ausbruchs**
- BE: Hamburg / Vorsitzland
Vorgang:
TOP 8.2 / 85. GMK
TOP 9 / 7. VSMK
TOP 5.8 / 84. GMK
Sondersitzung der GMK/VSMK am 08. Juni 2011 in Berlin
TOP 16 / 19. LAV
TOP 14 / 18. LAV
- TOP 11** **Einführung von bundeseinheitlichen Mindeststandards für Regionalsiegel**
- BE: Bund
Vorgang:
TOP 36 / 19. LAV
- TOP 12** **Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de**
- BE: Hamburg / Vorsitzland
Vorgang:
TOP 41 / 19. LAV
- TOP 13** **Fortsetzung des Pilotprojektes "Überprüfung des Internethandels mit Lebensmitteln"**
- BE: Niedersachsen
Vorgang:
TOP 23 / 15. LAV
- TOP 14** **Umsetzung der Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a LFGB**
- BE: Niedersachsen
Vorgang:
TOP 35 / 19. LAV
- TOP 15** **Rechtliche Zuordnung von E-Zigaretten**
- BE: Berlin / Vorsitz der LAV AG ALB
- TOP 16** **Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung**
- BE: Nordrhein-Westfalen

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

TOP 17 Verbrauchergerechte Zinsanpassung

BE: Bund

Vorgang:

TOP 17 / 7. VSMK

TOP 20 / 6. VSMK

TOP 35 / 5. VSMK

TOP 7 / 19. LAV

TOP 26 / 17. LAV

TOP 18 Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten Zinsen für Dispositionskredite

BE: Schleswig-Holstein - zurückgezogen-

TOP 19 Gütesiegel für nachhaltige Finanzprodukte

BE: Baden-Württemberg

TOP 20 Mehr Anlegerschutz bei Fondsbeteiligungen

BE: Bayern

TOP 21 Standardisierte Beratungsprotokolle für die Finanzanlagenberatung

BE: Baden-Württemberg

TOP 22 Stärkung der Honorarberatung

BE: Hamburg

TOP 23 Verbraucherfreundliche Regeln bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge

BE: Bund

Vorgang:

TOP 16 / 7. VSMK

TOP 24 Verbesserung der Verbraucherinformation bei privaten Renten- und kapitalbildenden Lebensversicherungen

BE: Hamburg

TOP 25 Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung

BE: Rheinland-Pfalz

TOP 26 Abhebegebühren an Geldautomaten

BE: Rheinland-Pfalz

TOP 27 Finanzierung der Verbraucherarbeit

BE: Nordrhein-Westfalen / Vorsitz AG WV

Vorgang:

TOP 19 / 7. VSMK

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

TOP 28 Gewinnabschöpfung nach § 10 UWG als kollektives Rechtsschutzinstrument

BE: Hamburg / Nordrhein-Westfalen

Vorgang:

TOP 20 / 7. VSMK

TOP 46 / 5. VSMK

TOP 29 Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung bei schutzbedürftigen Personen

BE: Nordrhein-Westfalen / Vorsitz AG WV

Vorgang:

TOP 27 / 7. VSMK

TOP 10 / 19. LAV

TOP 22 / 17. LAV

TOP 30 Netzneutralität im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern sichern

BE: Nordrhein-Westfalen

TOP 31 Einführung linearer Stromtarife

BE: Nordrhein-Westfalen

Vorgang:

TOP 30 / 7. VSMK

TOP 32 Verbraucherschutz bei Ökostrom-Angeboten

BE: Rheinland-Pfalz

TOP 33 Wirksame Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung

BE: Nordrhein-Westfalen

TOP 34 Datenschutz modernisieren und verbraucherfreundlich weiterentwickeln

BE: Bund

Vorgang:

TOP 23 / 7. VSMK

TOP 30 / 17. LAV

TOP 35 RFID

BE: Rheinland-Pfalz

Vorgang:

TOP 41 / 5. VSMK

TOP 36 Gütesiegel für den Onlinehandel in Deutschland und Europa

BE: Baden-Württemberg

TOP 37 Urheberrecht nutzergerecht gestalten

BE: Baden-Württemberg

Vorgang:

Top 22 / 7. VSMK

Top 10 / 18. LAV

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

TOP 38 Verwertungsgesellschaften - Transparenz und Kontrolle
BE: Baden-Württemberg

TOP 39 Kaffeefahrten
BE: Hessen

TOP 40 Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Manipulation von Kilometerzählern
BE: Schleswig-Holstein

TOP 41 Kompatibilität von Druckerpatronen herstellen
BE: Schleswig-Holstein

TOP 42 Verbraucherforschung
BE: Nordrhein-Westfalen / Vorsitz AG WV / Bund
Vorgang:
TOP 26 / 7. VSMK
TOP 9 / 19. LAV

Ernährung

TOP 43 Gesunde Ernährung und Ernährungsbildung als Kernbereiche der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
BE: Nordrhein-Westfalen / Vorsitz AG GEE
Vorgang:
TOP 14 / 19. LAV

Sonstiges

TOP 44 Termin der Amtschef- und Verbraucherschutzministerkonferenz 2014
BE: Mecklenburg-Vorpommern

TOP 45 Ergebnisse des Gutachtens zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland
BE: Bund

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

TOP 6 **Grüne Liste**

Beschluss

- TOP 04 Bericht über Umlaufbeschlüsse
- TOP 10 Evaluierung der behördlichen Zusammenarbeit im Rahmen des EHEC-Ausbruchs
- TOP 11 Einführung von bundeseinheitlichen Mindeststandards für Regionalsiegel
- TOP 12 Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de
- TOP 13 Fortsetzung des Pilotprojekts „Überprüfung des Internethandels mit Lebensmitteln“
- TOP 14 Umsetzung der Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB
- TOP 15 Rechtliche Zuordnung von E-Zigaretten
- TOP 20 Mehr Anlegerschutz bei Fondsbeteiligungen
- TOP 21 Standardisierte Beratungsprotokolle für die Finanzanlagenberatung
- TOP 22 Stärkung der Honorarberatung
- TOP 24 Verbesserung der Verbraucherinformation bei privaten Renten- und kapitalbildenden Lebensversicherungen
- TOP 25 Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung
- TOP 26 Abhebegebühren an Geldautomaten
- TOP 27 Finanzierung der Verbraucherarbeit
- TOP 29 Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung bei schutzbedürftigen Personen
- TOP 30 Netzneutralität im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern sichern
- TOP 32 Verbraucherschutz bei Ökostrom-Angeboten
- TOP 33 Wirksame Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung
- TOP 34 Datenschutz modernisieren und verbraucherfreundlich weiterentwickeln
- TOP 35 RFID
- TOP 36 Gütesiegel für den Onlinehandel in Deutschland und Europa
- TOP 37 Urheberrecht nutzergerechter gestalten
- TOP 38 Verwertungsgesellschaften – Transparenz und Kontrolle

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

TOP 8	Krisenmanagement im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
Bezug	TOP 9 der 7.VSMK TOP 10 der 7.VSMK TOP 11 der 7.VSMK
Anlage	Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Beschluss

Verschiedene Lebensmittelkrisen der vergangenen Jahre, besonders aber die E-HEC-Epidemie im Jahr 2011, haben gezeigt, dass im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit der Umgang mit Krisensituationen von herausragender Bedeutung ist. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Verbraucherschutz der Länder und des Bundes sind sich einig, dass in länderübergreifenden Krisensituationen ein länderübergreifendes Krisenmanagement unverzichtbar ist. Sie haben sich deshalb über den Entwurf der als Anlage beigefügten Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit geeinigt.

Ergebnis: 17 : 0 : 0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: x Nein:

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich
der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

dem Land **Baden-Württemberg**

vertreten durch:
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

dem Freistaat **Bayern**

vertreten durch:
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Rosenkavalierplatz 2
80335 München

dem Land **Berlin**

vertreten durch:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

sowie vertreten durch:
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

dem Land **Brandenburg**

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 103
14411 Potsdam

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

der Freien Hansestadt **Bremen**

vertreten durch:
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

der Freien und Hansestadt **Hamburg**

vertreten durch:
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

dem Land **Hessen**

vertreten durch:
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

dem Land **Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

dem Land **Niedersachsen**

vertreten durch:
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Ver-
braucherschutz und Landesentwicklung
Calenbergerstraße 2
30169 Hannover

dem Land **Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch:
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

dem Land **Rheinland-Pfalz**

vertreten durch:
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

dem Land **Saarland**

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

dem Freistaat **Sachsen**

vertreten durch:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

dem Land **Sachsen-Anhalt**

vertreten durch:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

sowie vertreten durch:
Ministerium für Arbeit und Soziales
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

dem Land **Schleswig-Holstein**

vertreten durch:
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

dem Freistaat **Thüringen**

vertreten durch:
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

sowie vertreten durch:
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Präambel

Auf der 7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 14. bis 16. September 2011 in Bremerhaven wurde beschlossen, die Abstimmung bei länder- und/oder ressortübergreifenden Krisen zu optimieren. Danach sollen bestimmte operative Aufgaben des Krisenmanagements, insbesondere die Auswertung der vorliegenden Daten und die darauf aufbauende Erstellung eines Lageberichts, von einer Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ wahrgenommen werden.

Zur Umsetzung des Beschlusses der Verbraucherschutzministerkonferenz und in Ergänzung zu

1. den gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erarbeiteten Notfallplänen der Länder,
2. dem Leitfaden des Bundesministeriums zum Krisenmanagement Lebensmittelsicherheit und
3. dem Leitfaden für die Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden bei der Aufklärung von überregionalen Ausbrüchen von Lebensmittelinfektionen

schließen die oben genannten Parteien unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen der Länder und des Bundes folgende Vereinbarung:

§ 1 Krisenfall

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass

1. ein nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht sicheres Lebensmittel,
2. ein nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht sicheres Futtermittel,
3. ein Lebensmittel oder ein Futtermittel, das gesetzlich festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschreitet, oder
4. ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere Ekel erregendes Lebensmittel

über die Grenzen eines Landes hinaus in Verkehr gelangt ist oder gelangen könnte und erscheint ein zwischen den Ländern und dem Bund koordiniertes Vorgehen geboten, weil die Situation nicht mit den Routineverfahren bewältigt werden kann, so informiert das Land unverzüglich die anderen betroffenen Länder sowie das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium). Im Fall des Satzes 1 kann das Bundesministerium den Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Krisenrat) nach § 2 einberufen und hat den Krisenrat einzuberufen, wenn ein Bundesland das verlangt. Bei seiner Entscheidung nach Satz 2 berücksichtigt das Bundesministerium auch etwaige wirtschaftliche Auswirkungen des Geschehens sowie das öffentliche Interesse an dem Geschehen. Im Falle des Satzes 2 beruft das Bundesministerium auf Beschluss des Krisenrates außerdem den Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Krisenstab) nach § 3 ein. Bezieht der Krisenfall nach Satz 1 sich auf Lebensmittelbedarfsgegenstände oder Kosmetika gelten die Sätze 1 bis 4 sowie die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 2

Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

(1) Der Krisenrat wird im Falle des § 1 Satz 2 aus den für Lebensmittel- bzw. Futtermittelsicherheit zuständigen Amtschefs der Länder und des Bundes sowie dem oder der Vorsitzenden des Krisenstabes gebildet. In dem Krisenrat sollen alle Länder vertreten sein.

(2) Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenrates darauf hin, dass die Amtschefs dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenrates teilnehmen.

(3) Aufgabe des Krisenrates ist es,

1. eine gemeinsame Lageeinschätzung,
2. grundlegende Vorgaben zur Bewältigung des Krisengeschehens,
3. die öffentliche Krisenkommunikation auf politischer Ebene und
4. sonstige Fragen von politischer oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

abzustimmen.

(4) Im Bedarfsfall setzt der Krisenrat durch Beschluss eine Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Task-Force) nach § 5 ein. Ein Beschluss nach Satz 1 bindet die jeweiligen Mitglieder nur insoweit, als sie diesem zugestimmt haben. Der Beschluss des Krisenrates soll die Zusammensetzung und den Auftrag der Task Force festlegen.

(5) Den Vorsitz des Krisenrates führt der Staatssekretär oder die Staatssekretärin des Bundesministeriums. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenrates ein und leitet diese. Der Krisenrat hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenrates erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz mit dem Ziel, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen.

§ 3

Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

(1) Der Krisenstab wird im Falle des § 1 Satz 4 aus Vertretern der jeweils für Lebensmittel- bzw. Futtermittelsicherheit zuständigen Ministerien der Länder und des Bundesministeriums sowie gegebenenfalls dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle als Vertreter der Task Force gebildet. Er tagt in der Regel auf Abteilungsleiter-Ebene. Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenstabes darauf hin, dass Vertreter dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenstabes teilnehmen.

(2) Soweit dies vom Krisenstab für notwendig erachtet wird, können Vertreter weiterer Bundesbehörden, wie z.B. des Bundesinstituts für Risikobewertung, des Max Rubner-Instituts, des Robert Koch-Instituts sowie Vertreter der Europäischen Kommission, des Lebensmittel- und Veterinär-Amtes der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ereignisbezogen als Gäste in den Krisenstab einbezogen werden. Die Einbeziehung weiterer Bundesbehörden bedarf der Zustimmung des jeweils sachlich zuständigen Bundesministeriums.

(3) Aufgabe des Krisenstabes ist die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordinierung aller am Krisengeschehen beteiligten zuständigen Behörden. Hierzu gehört als Grundlage für Vereinbarungen nach § 2 Abs. 3 insbesondere

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) 14. September 2012 in Hamburg

1. die Zusammenführung der Erkenntnisse der zuständigen Überwachungsbehörden über das Krisengeschehen,
2. die Erstellung eines einheitlichen Sachstands bzw. Lagebildes,
3. die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Krisenbewältigung sowie die Abstimmung einzelner Maßnahmen der zuständigen Überwachungsbehörden und
4. die Abstimmung der öffentlichen Kommunikation unter Berücksichtigung der Vorgaben des Krisenrates sowie der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

(4) Den Vorsitz des Krisenstabes führt das Bundesministerium. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenstabes ein und leitet diese. Er informiert den Krisenrat fortlaufend über die Arbeiten des Krisenstabs. Der Krisenstab hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenstabes erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz mit dem Ziel, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen.

(5) Der Krisenstab kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Behandlung besonderer Fragestellungen kann der Krisenstab außerdem zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 4

Geschäftsstelle des Krisenstabes

(1) Im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird eine Geschäftsstelle des Krisenstabes (Geschäftsstelle) eingerichtet.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle steht im Krisenfall der Task Force nach § 5 vor und ist Schnittstelle und Ansprechpartner für den Krisenstab sowie Lagezentren anderer Bundesbehörden.

§ 5

Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

(1) Im Falle eines Beschlusses des Krisenrates nach § 2 Abs. 4 wird eine Task Force mit Experten aus Bund und Ländern gebildet.

(2) Die laut Beschluss des Krisenrates an der Task Force teilnehmenden Behörden des Bundes und der Länder benennen gegenüber der Geschäftsstelle die jeweiligen Mitglieder für die Task Force. Die Geschäftsstelle teilt den von Bund und Ländern benannten Personen mit, wann sich die Task Force im Bundesamt konstituiert.

(3) Im Rahmen des Beschlusses des Krisenrates nach § 2 Abs. 4 übernimmt die Task Force die in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Einzelaufgaben. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde können Mitglieder der Task Force diese im Hinblick auf die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen beraten.

§ 6

Kosten, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Bund und Länder tragen die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten jeweils selbst.

(2) Die beteiligten Parteien übersenden jeweils eine unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung an das Bundesministerium. Nach Eingang aller unterzeichneten Ausfertigungen tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des folgenden Monats in Kraft. Das Bundesministerium unterrichtet die an der Vereinbarung beteiligten Parteien über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Dauer. Sie kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall gilt die Vereinbarung zwischen den verbleibenden Parteien fort.

§ 7

Schriftform, Änderungen, salvatorische Klausel

(1) Diese Vereinbarung sowie alle ihre Änderungen oder Ergänzungen werden 17fach ausgefertigt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einstimmig zu treffen und bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der Vereinbarung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Berlin/Bonn, den

Land **Baden-Württemberg**
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Stuttgart, den

Freistaat **Bayern**
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

München, den

Land **Berlin**
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Berlin, den

Land **Berlin**
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Berlin, den

Land **Brandenburg**
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Potsdam, den

Freie Hansestadt **Bremen**
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, den

Freie und Hansestadt **Hamburg**
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Hamburg, den

Land **Hessen**
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wiesbaden, den

Land **Mecklenburg-Vorpommern**
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und

Schwerin, den

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

Verbraucherschutz

Land **Niedersachsen**
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Hannover, den

Land **Nordrhein-Westfalen**
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Düsseldorf, den

Land **Rheinland-Pfalz**
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mainz, den

Land **Saarland**
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Saarbrücken, den

Freistaat **Sachsen**
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Dresden, den

Land **Sachsen-Anhalt**
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Magdeburg, den

Land **Sachsen-Anhalt**
Ministerium für Arbeit und Soziales

Magdeburg, den

Land **Schleswig-Holstein**
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Kiel, den

Freistaat **Thüringen**
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Erfurt, den

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

Freistaat **Thüringen**
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Erfurt, den

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4)

Grundsätze der Krisenkommunikation

Bei der Krisenkommunikation muss durch eine angemessene Koordinierung ausgeschlossen werden, dass auf Bundes- und Landesebene sich widersprechende Erklärungen erfolgen. Für die Krisenkommunikation gilt daher folgende grundsätzliche Aufteilung der Kommunikationsbereiche zwischen dem Bund und den Ländern:

Die Kommunikation hinsichtlich wissenschaftlicher Fragestellungen, der länderübergreifenden Gesamtentwicklung des Krisengeschehens sowie Problemstellungen aus dem internationalen Bereich erfolgt durch den Bund. Die Länder ergänzen diese Kommunikation durch Darstellung der jeweiligen landesspezifischen Lage. Hierbei ist jeweils auf schutzwürdige Interessen potenziell Betroffener zu achten.

Im Übrigen gelten folgende Grundsätze:

1. Aktive Kommunikation durch den Bund:

Durch den Bund erfolgt eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit in Form einer Lagedarstellung. Das Bundesinstitut für Risikobewertung übernimmt dabei die Kommunikation der Risiken aus der Sicht der wissenschaftlichen Risikobewertung und die Risiken für den Verbraucher ggf. verbunden mit Handlungs- und Verzehrempfehlungen. Situationsbedingt wird dies durch regelmäßige Pressekonferenzen auf Leitungsebene des Bundesministeriums, ggf. unter Beteiligung anderer betroffener Bundesressorts oder der Präsidenten der fachlich zuständigen Bundesoberbehörden, ergänzt.

Der Bund informiert die Länder möglichst vorab über seine beabsichtigten Sprachregelungen.

Für die Fachöffentlichkeit werden bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine spezieller Telefonanschluss („Hotline“) oder eine andere Anlaufstelle eingerichtet und Hintergrundgespräche angeboten.

2. Aktive Kommunikation durch die Länder

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) 14. September 2012 in Hamburg

Die Darstellung der jeweiligen regionalen Situation ist ausschließliche Aufgabe der Länder. Sind mehrere Länder in vergleichbarer Weise betroffen und richten sich die Fragestellungen nicht auf regionale Besonderheiten, so erfolgt die Abstimmung der Länder untereinander. Sind alle oder die Mehrzahl der Länder betroffen, so übernimmt das VSMK-Vorsitzland die Koordination, ggf. in Abstimmung mit dem GMK- oder AMK-Vorsitzland, sofern deren Belange ebenfalls vom Krisengeschehen betroffen sind.

3. Information für Bürgerinnen und Bürger

Schon zu Beginn eines Krisenfalles sollen Antworten auf häufig gestellte Fragen („Frequently Asked Questions, FAQ“) bundeseinheitlich und als Grundlage für eine zügige und einfache Information von den Bundesoberbehörden erarbeitet werden. Im weiteren Verlauf des Krisengeschehens werden die Fragen und Antworten fortlaufend aktualisiert.

Das Informationsmaterial wird darüber hinaus zeitnah in relevante Fremdsprachen übersetzt. Unter Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung werden spezielle Telefonanschlüsse („Hotlines“) für die Bürgerinnen und Bürger geschaltet. Die Beantwortung der Anrufe erfolgt anhand der Zusammenfassung der häufig gestellten Fragen.

4. Kommunikation mit anderen Staaten, der EU und internationalen Gremien

Die Kommunikation mit anderen Staaten, der Europäischen Kommission sowie mit anderen europäischen und internationalen Gremien ist Aufgabe des Bundes. Die Länder werden über die Gespräche und die Ergebnisse informiert.

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3 Satz 1)

Aufgaben der Task Force

Im Rahmen ihres Auftrages gemäß dem Beschluss des Krisenrates nach § 2 Absatz 4 übernimmt die Task Force insbesondere die folgenden Einzelaufgaben:

1. Erarbeitung von Empfehlungen zur Aufklärung und Behebung der Ursache bzw. Eliminierung von Kontaminationsquellen
2. Erstellung von ad hoc-Berichten zu ereignis- und situationsbezogenen Fragestellungen des Krisenstabes; zielorientierte wissenschaftliche Zuarbeit zur Krisenkommunikation
3. Zielgerichtete direkte Weitergabe von Hintergrund- und Fachwissen aus den entsendenden Dienststellen zur Implementierung in den Lagebericht
4. Fachspezifische Unterstützung des Lagezentrums des Bundesamtes bei der Auswertung, Analyse der eingehenden Daten und Implementierung entsprechender Ergebnisse in den Lagebericht
5. Sicherstellung, dass die notwendigen Ressourcen zur wissenschaftlichen Aufklärung der Ursache bzw. des Ausbruchsgeschehens zur Verfügung stehen. Dazu gehören:
 - a. die Wahrnehmung der Schnittstelle zu entsprechenden Einrichtungen der Länder und des Bundes
 - b. die Identifizierung und Weitergabe des konkreten Bedarfs an den Krisenstab
 - c. die Koordinierung zur Erstellung von behördenübergreifenden (nicht-öffentlichen) Stellungnahmen
6. Fachliche Plausibilitätsprüfung der übermittelten Daten zu Ergebnissen der amtlichen Untersuchung, Erkenntnissen aus Betriebsprüfungen, Betriebssperren, eingeleiteten Überwachungsmaßnahmen sowie zu sonstigen abgefragten oder mitgeteilten Parametern. Dazu gehören:

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

- a. die Korrektur, Anreicherung und Aggregation der Daten nach Rücksprache mit der übermittelnden Stelle
 - b. die Unterstützung bei der Aktualisierung übermittelter Daten z. B. durch (länderspezifische) Abfrage der Datenbank
 - c. die Identifizierung von beteiligten Strukturen, die durch Abfragen nicht erfasst werden (Erhöhung der Informationstiefe)
7. Kontinuierliche Berichterstattung sowie Erstellen von Zwischen- und Abschlussberichten zum Einsatz der Task Force (einschließlich der Evaluierung der Nutzbarkeit von Formatvorlagen) für die Geschäftsstelle
8. Anpassungen von Formatvorlagen zur Datenübermittlung und Visualisierung von Warenströmen aufgrund spezieller Fragestellungen
- .

TOP 9	Schlussfolgerungen zum Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung „Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel)“
Bezug	TOP 15 /19. LAV TOP 6 und 29 / 18. LAV Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung „Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel)“

Beschluss

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Verbraucherschutz der Länder und des Bundes begrüßen die in dem Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung dargestellten nützlichen Hinweise und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Sie sind sich einig, dass Verbesserungen der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Rahmen der geltenden Kompetenzordnung des Grundgesetzes erfolgen sollen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Verbraucherschutz der Länder und des Bundes stimmen darin überein, dass neben der Optimierung des Krisenmanagements im Rahmen der beschlossenen Vereinbarung insbesondere die folgende Empfehlungen geeignete Ansätze für eine weitere Verbesserung bieten:
 - Absicherung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln durch konkretere normative Vorgaben
 - Erhöhung der Sachkunde des Personals im Gastronomiebereich
 - Angemessene Nutzung der Ergebnisse Eigenkontrollsysteme der Wirtschaft bei der amtlichen Überwachung
 - Verbindlichere Konkretisierung des Anwendungsbereichs des Vier-Augen-Prinzips

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) 14. September 2012 in Hamburg

- Fortsetzung und Forcierung des Projekts Bundesweite Datenbank (eFI) unter Beibehalt des Ziels ein elektronisches Früherkennungs- und Informationssystem auf Basis einer Bundesweiten Datenbank zu etablieren und die organisatorischen und finanziellen Grundlagen hierfür zu schaffen.
- Überprüfung und Optimierung des Verfahrens zur Erstellung von Leitlinien für eine Gute Hygienepraxis nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

Die Länder bitten den Bund, eine Anpassung bestehender oder die Schaffung geeigneter rechtlicher Regelungen zur Umsetzung dieser Verbesserungsansätze zu prüfen und die Länder frühzeitig in diese Überlegungen einzubinden.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Verbraucherschutz der Länder teilen die Auffassung des Bundesbeauftragten, dass in bestimmten Bereichen eine strategische Neuausrichtung der regulären Lebensmittelüberwachung hilfreich ist. Sie unterstützen daher die Empfehlung des Bundesbeauftragten, innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen interdisziplinäre, spezialisierte und überregional tätige Kontrollteams einzurichten, und werden eine Umsetzung prüfen. Sie bitten deshalb die LAV, ein geeignetes Rahmenkonzept mit den erforderlichen Grundanforderungen – einschließlich ggf. zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen- für die Einrichtung solcher Kontrollteams zu entwickeln und bis zur nächsten VSMK zu berichten.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Verbraucherschutz der Länder sehen in einigen Empfehlungen zur Organisation der amtlichen Überwachung ebenfalls geeignete Ansätze für eine Weiterentwicklung der Überwachung. Insbesondere die Empfehlungen zu den Qualitätsmanagementsystemen der Länder und zur weiteren Fortsetzung der unabhängigen Prüfungen der Auditverfahren sind geeignet, eine weitere Verbesserung der Qualität der Lebensmittelkontrolle zu erreichen.

Im Hinblick auf die Entwicklung von Kennzahlen für einen länderübergreifenden Vergleich in Bezug auf die Effizienz der amtlichen Kontrolle bitten sie die LAV, geeignete Verfahren zu entwickeln und bis zur nächsten VSMK Eckpunkte zur Umsetzung dieser Aspekte vorzustellen.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: x Nein:

Protokollnotiz HB, NW, SH:

Nach den Ausführungen des Bundesbeauftragten ist die finanzielle und personelle Ausstattung der amtlichen Lebensmittelüberwachung vielfach unzureichend. Er weist in seinem Bericht darauf hin, dass nach den unionsrechtlichen Vorgaben dafür zu sorgen ist, dass die nötigen Mittel für die staatliche Kontrolle bereit stehen.

Im Zuge der Revision der VO (EG) Nr. 882/2004 zeichnet sich ab, dass sich die Anforderungen an die amtlichen Kontrollen weiter erhöhen werden. Hierzu zählt beispielsweise die Einrichtung „schlagkräftiger“ interdisziplinärer Kontrolleinheiten, um effiziente „Kontrollen der Eigenkontrollen“ durchzuführen. Vor diesem Hintergrund sollten zur Finanzierung einer anzustehenden Lebensmittelüberwachung auch für Regelkontrollen Gebühren erhoben werden.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

TOP 10	Evaluierung der behördlichen Zusammenarbeit im Rahmen des EHEC-Ausbruchs
Bezug	TOP 8.2 / 85. GMK TOP 9 / 7. VSMK TOP 5.8 / 84. GMK Sondersitzung der GMK/VSMK am 08. Juni 2011 in Berlin TOP 16 / 19. LAV TOP 14 / 18. LAV
Anlage	Anlage: Bericht Evaluierung EHEC-Ausbruch

Beschluss

1. Die VSMK nimmt den Bericht zur Evaluierung der behördlichen Zusammenarbeit im Rahmen des EHEC-Ausbruchs zur Kenntnis. Sie dankt den Vertretern der Bundesbehörden und der Länderbehörden für die im Rahmen der Erstellung des Berichtes geleistete Arbeit.
2. Die VSMK stimmt den Arbeitsergebnissen unter den Schwerpunkten
 - Zusammenarbeit der Behörden
 - Externe Kommunikation
 - Handlungsbedarfe

zu und beauftragt die LAV, mit der entsprechenden Umsetzung zu beginnen.

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: x Nein:

TOP 16 Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung

- Anlage**
- 1. Entwurf einer 16. AMG-Novelle**
 - 2. Beschluss der ACK der AMK zu TOP 15 vom 19.1.2012**
 - 3. Beschluss der AMK zu TOP 38 vom 27.4.2012**
 - 4. Beschluss des Bundesrates vom 10.2.2012,**
 - 5. Drucksache Nr. 740/11**

Beschluss

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier geboten ist, den Einsatz von Antibiotika in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung bei gleichzeitiger Verbesserung der Tiergesundheit deutlich zu reduzieren. Insbesondere die Ergebnisse der Studien aus den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zeigen deutlich den dringenden Handlungsbedarf. Sie bekräftigen daher die Beschlüsse der ACK der AMK vom 19.1.2012, der AMK vom 27.4.2012 und des Bundesrates vom 10.2.2012 zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass der vom BMELV vorgelegte Entwurf eines 16. Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes weiter verbessert werden muss, um die vorgenannten Beschlüsse möglichst zeitnah umzusetzen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass kurzfristig mit konkreten Minimierungsmaßnahmen begonnen wird.
3. Sie bitten das BMELV, durch Einführung einer zentralen bundeseinheitlichen amtlichen Datenbank mit automatisierten Melde-, Berechnungs- und Informationsprozessen –als Erweiterung der HIT-Datenbank-, eine laufende zeitnahe Auswertung des Antibiotikaeinsatzes zu ermöglichen. Der Zweck einer solchen Datenbank ist es darüber hinaus, den Überwachungsbehörden jederzeitigen Zugriff auf die Daten der Betriebe ihres Zuständigkeitsbereichs zu ermöglichen. Die Datenbank ist somit auch ein Instrument des Vollzugs.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) 14. September 2012 in Hamburg

Eine solche Datenbank dient dabei vorrangig folgenden Zwecken:

- Festlegung eines Standards zur einheitlichen Datenerfassung und Berechnung des durchschnittlichen Antibiotikaeinsatzes je Tierart bzw. Nutzungsgruppe – auf der Ebene der Betriebe, der Länder und des Bundes;
- Information für den Tierhalter, der im Falle eines überdurchschnittlichen Antibiotikaeinsatzes Maßnahmen zu dessen Reduktion im Rahmen seiner Eigenkontrolle ergreifen muss, ohne dass die Tiergesundheit sich verschlechtert;
- einer zielorientierten Überwachung, da es notwendig ist, Schwellenwerte für den Antibiotikaeinsatz festzulegen, bei deren Überschreiten die Behörde aus dieser amtlichen Datenbank entsprechende Mitteilungen über einen überdurchschnittlichen Antibiotikaeinsatz (über dem Schwellenwert) erhält.

4. Mit der Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung in der Nutztierhaltung muss ein ausreichend hoher Anteil der Gesamtproduktion der jeweiligen Nutzungsrichtung abgedeckt werden. Die vorhandenen Überwachungsressourcen sind dabei zu berücksichtigen.

5. Die Bundesregierung wird gebeten, die DIMDI-Arzneimittel-Verordnung dahingehend zu überarbeiten, dass eine lückenlose Überwachung der Warenströme bei Tierarzneimitteln vom pharmazeutischen Unternehmer zur konkreten tierärztlichen Hausapotheke durch elektronische Abfrage möglich ist.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMELV, mit dem Entwurf eines

16. Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes eine Meldeverpflichtung des Tierhalters über die Anwendung von Antibiotika im Nutztierbestand vorzusehen und Schwellenwerte in Bezug auf den im Gesetzentwurf vorgesehenen Index „Therapiehäufigkeit“ vorzusehen, deren Überschreitung Eigenkontrollmaßnahmen seitens des Tierhalters bzw. behördliche Maßnahmen auslöst. Für die Festsetzung der Höhe der Schwellenwerte ist eine Ermächtigung vorzusehen, so dass Detailregelungen in einer Verordnung erfolgen können. Ziel ist es, den Antibiotikaverbrauch bis 2015 deutlich zu reduzieren.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) 14. September 2012 in Hamburg

Ergebnis: 16 : 0 : 0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

Protokollerklärung des Bundes:

Die in diesem Beschluss geforderten Änderungen am Entwurf der 16. AMG-Novelle sind bereits in der dem Kabinett heute zugeleiteten Fassung des Gesetzentwurfes enthalten. Das Bundeskabinett wird sich am 19.09. mit dieser Vorlage befassen.

Zu der in diesem Beschluss geforderten Änderung der DIMDI-Arzneimittelverordnung stellt der Bund fest:

Verstöße gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften bei der Verordnung, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln müssen konsequent verfolgt und geahndet werden. Dazu bedarf es eines schlagkräftigen Vollzuges der Vorschriften durch die zuständigen Behörden in den Ländern. Die Einzelerfassung der Einkäufe von Tierärzten und die regelmäßige Auswertung dieser Warenströme ohne Verdachtsmomente begegnen hinsichtlich der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit erheblichen Bedenken. Die Überwachung tierärztlicher Hausapotheken – insbesondere im Hinblick auf die Abgabe an die Tierhalter – ist bereits jetzt in vollem Umfang möglich und wird durch die anstehenden rechtlichen Änderungen noch weiter dadurch erleichtert, in dem Tierärzten auferlegt werden kann, dass die Aufzeichnungen über Einkauf und Abgabe von Tierarzneimitteln den zuständigen Behörden zu übermitteln sind.

Protokollnotiz NW, HB (Beitritt) und SH (Beitritt zu Ziffer 2):

1. Auch angesichts der vom Bundesministerium in den letzten Tagen veröffentlichten hohen Antibiotikaverbrauchsmengen von über 1.700 t im Jahr 2011 hält NW an der Forderung nach einer gesetzlichen Zielvorgabe, nach der der Antibiotikaeinsatz im Veterinärbereich innerhalb der nächsten zwei Jahre um mindestens 50 % vermindert werden soll, fest.
2. Im Rahmen der geplanten Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung müssen nach Auffassung von NW alle Betriebe einbezogen werden.

TOP 17 Verbrauchergerechte Zinsanpassung

Bezug TOP 35 / 5. VSMK
TOP 20 / 6. VSMK
TOP 17 / 7. VSMK
TOP 26 / 17. LAV
TOP 7 / 19. LAV

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundes und die Ergebnisse der Studie des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) zu Dispozinsen /Ratenkrediten zur Kenntnis und begrüßt die kurzfristigen Beratungen in Fachgesprächen.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz stellt fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher von den seit Beginn der Finanzkrise gefallenem Refinanzierungskosten der Banken und Finanzinstitute häufig nicht in ausreichendem Maße profitieren und nach wie vor sehr hohe Dispo- und Überziehungszinssätze verlangt werden. Das auch im Vergleich zu Konsumentenkrediten deutlich erhöhte Zinsniveau lässt sich laut Studie weder durch erhöhte Ausfallquoten noch durch einen gesteigerten Bearbeitungs- oder Verwaltungsaufwand plausibel erklären. Insofern teilt die VSMK die in der Studie zu Dispozinsen / Ratenkrediten getroffene kritische Würdigung, dass sich Dispozinsen ohne hinreichende Gründe auf zum Teil unverhältnismäßig hohem Niveau bewegen.
3. Nach Auffassung der Verbraucherschutzministerkonferenz bietet die in der Studie ebenfalls untersuchte aktuelle Rechtslage keine ausreichend wirksame Möglichkeit, die Höhe von Dispo- und Überziehungszinsen auf ein aus Sicht des Verbraucherschutzes maximal vertretbares Zinsniveau zu begrenzen. Die Verbraucherschutzministerkonferenz spricht sich daher für eine wirksame Begrenzung der Zinsen für Dispositions- und Überziehungskredite auf Basis eines Referenzzinses, aus.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

4. Die Bundesregierung wird gebeten, zeitnah Lösungsvorschläge, vorzulegen.

Ergebnis Ziffer 1: 16 : 0 : 0

Ergebnis Ziffer 2: 15 : 0 : 1

Ergebnis Ziffer 3: 15 : 0 : 1

Ergebnis Ziffer 4: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

Protokollnotiz der A-Länder (BW, BB, HB, MV, HH; TH, SH, ST, SL, RP, NW)

Die 11 A-Länder halten eine gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Dispo- und Überziehungszinsen im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes für notwendig.

TOP 19

Gütesiegel für nachhaltige Finanzprodukte

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz spricht sich für die Schaffung eines verbindlichen Gütesiegels für nachhaltige Finanzprodukte aus.

2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zur nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz um
 - 2.1 einen Bericht über die Fortschritte bei der Erarbeitung von Mindeststandards für nachhaltige Finanzprodukte. Diese Mindeststandards sollten ökologische, ethische und soziale Kriterien berücksichtigen, die eingehalten werden müssen, um die Bezeichnung "nachhaltiges Finanzprodukt" zu erhalten.

 - 2.2 die Entwicklung eines verbindlichen Verbraucherlabels für nachhaltige Finanzprodukte, das an Finanzprodukte vergeben werden kann, die die Mindeststandards für nachhaltige Finanzprodukte einhalten. Produkte, die die Mindeststandards für das Verbraucherlabel nicht erfüllen und auf dem deutschen Markt angeboten werden, dürfen nicht als nachhaltig beworben werden.

 - 2.3 Prüfung der Möglichkeit einer Zertifizierung durch eine unabhängige Institution für das zu entwickelnde Verbraucherlabel.

Ergebnis: 13 : 3 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

TOP 20

Mehr Anlegerschutz bei Fondsbeteiligungen

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt unter Bezugnahme auf den am 20. Juli 2012 vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) das Vorhaben der Bundesregierung, mit der Umsetzung der AIFM-Richtlinie zum Schutz von Privatanlegern materielle Vorgaben für geschlossene Fonds zu schaffen.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet die Bundesregierung, in den vertriebsbezogenen Vorschriften des geplanten Kapitalanlagegesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, die es untersagt, Privatkunden kreditfinanzierte Beteiligungen an geschlossenen Investmentvermögen anzubieten. Ein derartiges Verbot sollte im Übrigen auch für Genussrechte und andere Beteiligungsformen zu Anlagezwecken gelten, die möglicherweise nicht vom Kapitalanlagegesetzbuch erfasst sind.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz spricht sich außerdem dafür aus, den an einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft beteiligten Anlegern unabdingbare Kontrollrechte einzuräumen, die über die Einsichtsrechte eines Kommanditisten nach § 166 Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen.
4. Die Verbraucherschutzministerkonferenz unterstützt das Vorhaben des Bundesministeriums der Finanzen, bestimmte geschlossene Fonds wie beispielsweise Medienfonds, die in der Vergangenheit zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten geführt haben, künftig nicht mehr zum Vertrieb an Privatkunden zulassen zu wollen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung jedoch gebeten, die beabsichtigten Vorschriften zur Risikomischung bei geschlossenen Fonds zu überarbeiten und konkrete Lösungen zu entwickeln, wie unabhängig von der Anzahl der von der Fondsgesellschaft erworbenen Vermögensgegenstände eine größtmögliche Risikodiversifizierung erreicht werden kann.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

5. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die für den Verbraucherschutz zuständigen Länderressorts frühzeitig über die weiteren Entwicklungen und Vorbereitungen für das AIFM-Umsetzungsgesetz zu unterrichten.

Die LAV wird gebeten, den weiteren Fortgang des Gesetzesvorhabens zu begleiten.

Ergebnis: 15 : 1 : 0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

TOP 25 Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung

Beschluss

1. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren nehmen zur Kenntnis, dass einige private Krankenversicherungen zum Jahreswechsel die Beiträge massiv erhöht haben.
2. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren halten daher eine erneute Korrektur des § 204 VVG für erforderlich, damit Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer ein wirkungsvolles Instrument erhalten, um von dem ihnen eigentlich jetzt schon zustehenden Recht Gebrauch zu machen, jederzeit in einen anderen Tarif mit gleichartigem Versicherungsschutz derselben Versicherung zu wechseln, ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Verlust der Altersrückstellungen.
3. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren sehen insbesondere bei folgenden Punkten rechtlichen Handlungsbedarf:
 - a. Der Begriff des gleichartigen Versicherungsschutzes sollte in § 204 VVG im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts definiert werden, um Unklarheiten, die zu Lasten der Versicherten gehen, zu vermeiden.
 - b. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zwischen Leistungsausschluss, Risikozuschlag und Wartezeit frei zu wählen. Dieses Recht darf nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass Versicherer eine Gesundheitsprüfung verlangen, ohne auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass auch ein Leistungsverzicht ohne Gesundheitsprüfung möglich ist.
 - c. Erhöht der Versicherer die Prämie oder den Selbstbehalt, so hat er der Versicherten bzw. dem Versicherten zusammen mit der Erhöhungsmitteilung schriftlich und in deutlich gestalteter Form über dieses Wechselrecht zu belehren.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) 14. September 2012 in Hamburg

Es sollte die gesetzlich geregelte Schriftform und nicht allgemeine Hinweise verlangt werden, um zu verhindern, dass der Versicherten/dem Versicherten die Informationen beispielsweise nur auf einer CD oder im Internet zur Verfügung gestellt werden. Da häufig besonders ältere Menschen von Beitragserhöhungen betroffen sind, ist ein Informationsmedium notwendig, auf das sie ohne Einschränkungen Zugriff haben.

Zusammen mit der Belehrung hat der Versicherer der Versicherten bzw. dem Versicherten schriftlich in Form einer übersichtlichen Synopse den derzeitigen Tarif und alle aktuell angebotenen Tarife der substitutiven Krankenversicherung darzustellen.

- d. Über den Antrag auf Tarifwechsel hat der Versicherer spätestens nach zwei Wochen zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags beim Versicherer. Ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, verlängert sich die Frist auf acht Wochen.

Die VSMK hält eine verbrauchergerechter Ausgestaltung des Tarifwechsels in § 204 für dringend erforderlich und bittet die Bundesregierung, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften um entsprechende Regelungen zu ergänzen.

Ergebnis:	16	:	0	:	0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:	Ja:		Nein:	x	

Beschluss

1. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren begrüßen, dass die Fremdkundenentgelte für die Geldautomatennutzung seit der Einführung des direkten Kundenentgelts gesunken sind.
2. Das Bundeskartellamt drängte im Sommer 2011 auf eine weitere Senkung der Geldautomaten-Gebühren und führte eine breit angelegte Marktbefragung zu den Entgelten für Bargeldabhebungen durch. Der Berichterstattung in den Medien ist zu entnehmen, dass die Bewertung der Erhebung durch das Bundeskartellamt fast abgeschlossen ist.
Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren bitten die Bundesregierung daher, zur 20. Sitzung der LAV am 5. und 6. November 2012 über die Ergebnisse der Erhebung und die Schlussfolgerungen zu berichten.
3. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren betonen, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft Unterschiede zwischen den Gebühren für grenzüberschreitende und solche für inländische Zahlungen in Euro abgeschafft wurde.
Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren bitten die Bundesregierung um Informationen zur Umsetzung dieses Grundsatzes der Gebührengleichheit für grenzüberschreitende Geldabhebungen durch die Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten der EU.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

TOP 28	Gewinnabschöpfung nach § 10 UWG als kollektives Rechtsschutzinstrument
Bezug	TOP 20 / 7. VSMK TOP 46 / 5. VSMK

Keine Beschlussfassung.

TOP 29

Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung bei schutzbedürftigen Personen

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Bericht der PG „Energiearmut/Energiesperren“ der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlicher Verbraucherschutz zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz sieht bei der Entwicklung rechtlicher Lösungsvorschläge weitergehenden Diskussionsbedarf und bittet die LAV auf der Grundlage des Berichtes der PG „Energiearmut/Energiesperren“ konkrete Lösungsvorschläge bis zur 9. VSMK zu entwickeln.

Ergebnis: 15 : 0 : 1

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

TOP 31 Einführung linearer Stromtarife

Beschluss

1. Die VSMK sieht in der Einführung linearer Stromtarife für die privaten Haushalte sowohl in der Grundversorgung als auch in allen Wettbewerbsangeboten einen möglichen Beitrag, um
 - für die privaten Haushalte noch stärker Anreize zur Einsparung von Energie zu bieten und
 - den Wettbewerb auf dem Strommarkt durch Transparenz und einfache Tarife zu intensivieren.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten die Bundesregierung um Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Auswirkungen einer einheitlichen Stromtarifstruktur auf der Basis von linearen und zeitvariablen Tarifen. Hierbei ist auch die Frage des Wettbewerbs auf dem entstehenden europäischen Stromverteilungs-Binnenmarkt zu berücksichtigen.

3. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um besonders den einkommensschwachen Haushalten Unterstützung beim Einsparen von Energie und bei der Anschaffung energiesparender Haushaltsgeräte zuteilwerden zu lassen. Zusätzliche Energiesparimpulse und ein verbessertes Kostenbewusstsein könnten mit der Einführung von intelligenten Zählern („smart meter“) sowie einer verstärkten Umsetzung von Modellprojekten zur Energieberatung erreicht werden.

Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, entsprechend dem Bundesratsbeschluss vom 30. März 2012 (BR-Drs. 86/12) einheitliche Energietarifblätter zwingend vorzuschreiben, um dem Verbraucher die Auswahl des für ihn günstigsten Energietarifs zu ermöglichen.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern deshalb die Bundesregierung auf, die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über Ihren Stromverbrauch zu verbessern. Das ist ein erster und unerlässlicher Schritt dem Verbraucher ein Energiemanagement zu ermöglichen. Dazu ist es aus ihrer Sicht erforderlich Informationshemmnisse abzubauen. Ein solches Hindernis ist die Sperrung von Lese-Zugängen an modernen elektronischen Zählern durch Verplombung oder durch Passwörter der vorhandenen Daten-Ausgabeschnittstellen (SO-, DO- bzw. Infrarot-Schnittstelle). Die Bundesregierung wird aufgefordert, die einschlägigen Vorschriften im Mess- und Zählerwesen in geeigneter Weise zu ändern, so dass die vorhandene Behinderung des lesenden Zugangs von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu eigenen Verbrauchsdaten ausgeschlossen wird.
5. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wird gebeten, auf der 9. VSMK über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

Beschluss

1. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren stellen fest, dass die Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher nach Stromangeboten, die mit "öko", "regenerativ" o. ä. beworben werden, steigt.
2. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren begrüßen, dass die Regeln zur Stromkennzeichnung in § 42 EnWG verschärft wurden, um Doppelvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien zu verhindern.
Mit den Anforderungen an die Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG wird dem Letztverbraucher die Möglichkeit gegeben, seine Nachfrageentscheidung an den eingesetzten Energieträgern und Umweltauswirkungen zu orientieren.
Zudem soll das zukünftige Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien sicherstellen, dass dieser gegenüber dem Kunden nur einmal als Ökostrom vertrieben werden darf. Dabei sollen künftig nur noch vom Umweltbundesamt ausgestellte Herkunftsnachweise anerkannt und zur Stromkennzeichnung verwendet werden dürfen. Allerdings ist der in der Europäischen Richtlinie 2009/28 vorgesehene Herkunftsnachweis kein Gütesiegel für Ökostrom.
3. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren bitten die Bundesregierung daher, über die Ergebnisse des vom BMU angekündigten Forschungsauftrags zu den Möglichkeiten einer staatlichen Zertifizierung von Ökostromprodukten zeitnah zu berichten.
Darüber hinaus sollte nach Ansicht der VSMK das Thema bereits in der aktuellen Debatte um die Energiewende und die daraus resultierenden Verfahrensvorschläge von der Bundesregierung aufgegriffen werden.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

Ergebnis: 16 : 0 : 0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

TOP 33

Wirksame Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung

Beschluss

Die VSMK bedauert, dass es nach wie vor keine ausreichenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor den Folgen unerlaubter Telefonwerbung gibt. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten das BMELV zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, sich innerhalb der Bundesregierung insbesondere für eine generelle Bestätigungslösung einzusetzen, wonach die Wirksamkeit von Vertragsabschlüssen, die bei der Gelegenheit ungebetener Werbeanrufe zustande kommen, an eine ausdrücklich und formgerechte Bestätigung des Verbrauchers knüpft.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

TOP 35

Verbrauchergerechter Einsatz von RFID

Beschluss

Die VSMK betont die Notwendigkeit der Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und bedauert, dass nach wie vor keine effektive nationale Selbstverpflichtung der Wirtschaft zum verbrauchergerechten Einsatz der Radiofrequenztechnologie (RFID) im Endkundenbereich vorliegt. Die VSMK verweist auf den Beschluss des Bundesrates vom 18.03.2011 und fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, die Empfehlung der EU-Kommission zur Umsetzung der Grundsätze der Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes in RFID-gestützten Anwendungen vom 12.05.2009 national umzusetzen und eine Vereinbarung mit der Wirtschaft über eine verpflichtende und durchsetzbare Selbstregulierung zu treffen.

Das BMELV wird gebeten, zu dem Thema und den Aktivitäten der Bundesregierung auf der nächsten Sitzung der LAV zu berichten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

TOP 37 **Urheberrecht nutzergerecht gestalten**

Bezug **TOP 22 / 7. VSMK**
 TOP 10 / 18. LAV

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung für eine gesetzliche Begrenzung von Abmahnkosten wegen Urheberrechtsverletzungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Sie sieht hierin einen ersten Schritt für einen wirksamen Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor dem Massenversand überhöhter und/oder unberechtigter Forderungen und fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzgebungsprozess schnell voranzubringen.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz stellt fest, dass das auf Bundes- und EU-Ebene geltende Urheberrecht in weiten Teilen nicht mehr den Gegebenheiten der heutigen Zeit entspricht und dringend einer Überarbeitung bedarf. Insbesondere sieht sie die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationsmedien als derzeit nicht ausreichend berücksichtigt.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz fordert das Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) auf, sich unter Einbindung der zuständigen Ressorts auf europäischer Ebene verstärkt für eine Überarbeitung des geltenden Rechtsrahmens für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte einzusetzen. Ziel sollte hierbei nach Auffassung der Verbraucherschutzministerkonferenz insbesondere die Prüfung der Frage sein, inwieweit bei der nicht-kommerziellen Nutzung von geschützten Inhalten durch Verbraucherinnen und Verbrauchern eine strafrechtliche Verfolgung angemessen erscheint.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

4. Das BMELV wird gebeten, zu seinen diesbezüglichen Aktivitäten sowie den Aktivitäten der weiteren Bundesressorts auf der nächsten Sitzung der LAV zu berichten.

Ergebnis: 15 : 0 : 1
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

TOP 38

Verwertungsgesellschaften - Transparenz und Kontrolle

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher erheblichen Preissteigerungen bei Speichermedien und Geräten ausgesetzt sind, die auf eine drastische Anhebung der Vergütungssätze nach dem Urheberrechtsgesetz zurückzuführen sind. Bei einer Gebührenerhebung von bis zu 1.950 Prozent sind die Angemessenheit der Vergütung und die Wirksamkeit der staatlichen Aufsicht in Frage zu stellen.
2. Das BMELV wird aufgefordert, innerhalb der Bundesregierung auf eine Überprüfung und ggf. Neuordnung der staatlichen Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften hinzuwirken und der nächsten LAV über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz beauftragt die LAV, Vorschläge für mehr Transparenz und Kontrolle bezüglich der Verwertungsgesellschaften zu erarbeiten und zur nächsten VSMK zu berichten.
4. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, mit einer Richtlinie die Verwertung und Sicherung von Urheberrechten transparenter und europaweit einheitlich zu gestalten. Das BMELV wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass im weiteren europäischen Abstimmungsprozess auch die Verbraucherbelange angemessen vertreten werden.

Ergebnis: 15 : 1 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

TOP 39

Kaffeefahrten

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerkonferenz sieht beim Thema „Kaffeefahrten zu Verkaufszwecken“ verbraucherpolitischen Handlungsbedarf. Die mit den Kaffeefahrten zu Verkaufszwecken verbundenen Betrugstaten nehmen seit Jahren stetig zu. Demgegenüber sind die rechtlichen Möglichkeiten zur Unterbindung unlauterer Methoden bei Kaffeefahrten für die zuständigen Behörden unzureichend. Deshalb spricht sich die Verbraucherschutzministerkonferenz für eine deutliche Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums gegen Kaffeefahrten, insbesondere durch folgende gesetzgeberische Maßnahmen aus:

- a. Aufnahme des Verkaufs von Nahrungsergänzungsmitteln und Medizinprodukten bei Kaffeefahrten in die Liste der nach § 56 der Gewerbeordnung (GewO) im Reise-gewerbe verbotenen Tätigkeiten,
- b. Einbeziehung der Personenbeförderung (Anreise) in den anzeigepflichtigen Tatbestand des Wanderlagers nach § 56a GewO,
- c. deutliche Anhebung der Bußgeldobergrenzen bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht des § 56a GewO und gegen die Verkaufsverbote nach § 56 GewO,
- d. Verpflichtung der Anbieter von Postdiensten, die Anmietung eines Postfachs zu gewerblichen Zwecken nur zu ermöglichen, wenn vorher die Identität des Postfachinhabers durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises festgestellt wurde.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

TOP 40 **Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Manipulation von Kilometerzählern**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz setzt sich dafür ein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam vor finanziellen Schäden durch Manipulation an Kilometerzählern bei Kraftfahrzeugen geschützt werden.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält es für erforderlich, dass § 22b Straßenverkehrsgesetz dahingehend ergänzt wird, dass auch die Werbung für Tacho-Manipulationen bzw. die Werbung für entsprechende Computerprogramme verboten und abschreckend sanktioniert wird
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält es weiter für erforderlich, auch die gesetzlichen Möglichkeiten einer Sanktionierung der Manipulation von Kilometerzählern effektiver auszugestalten. Tatserien professionell agierender Täter können bislang kaum angemessen geahndet werden, da der Strafrahmen des § 22b Abs. 1 Nr. 1 StVG nur Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr vorsieht. Für Fälle eines gewerbsmäßigen Handelns sollte ein höherer Strafrahmen vorgesehen werden, der wenigstens bis drei Jahre Freiheitsstrafe reichen sollte.
4. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten das BMELV bis zur nächsten VSMK einen Bericht vorzulegen, in dem Möglichkeiten dargestellt werden, wie Manipulationen an Kilometerzählern bei Kraftfahrzeugen zuverlässig verhindert werden können.
5. Das BMELV wird außerdem gebeten sich bei der Neufassung der „Verordnung über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG“ auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die zur Verhinderung von Manipulationen an Kilometerzählern an Kraftfahrzeugen notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen gesetzlich geregelt werden.

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

Ergebnis: 16 : 0 : 0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

TOP 42	Verbraucherforschung
Bezug	TOP 26, Ziffer 3 der 7. VSMK TOP 9, Ziffer 1 der 19. LAV
Anlagen	Zusammenfassung der Aktivitäten in den Ländern - Verbraucherforschung in den Jahren 2011 und 2012 Verbraucherforschung – schriftlicher Bericht des BMELV Konzept für ein Informationssystem Verbraucherforschung

Beschluss

Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder nehmen die Berichte der AG wirtschaftlicher Verbraucherschutz und des Bundes zur Kenntnis.

Ergebnis:	16	:	0	:	0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:	Ja:		Nein:	x	

TOP 43 **Gesunde Ernährung und Ernährungsbildung als Kernbereiche der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)**

Bezug **TOP 14 / 19. LAV**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält es für geboten, das Potenzial einer gesundheitsförderlichen Ernährung und Ernährungsbildung für den Erwerb und die Stärkung von Alltagskompetenzen bei Kindern und Jugendlichen verstärkt zu nutzen. Sie begrüßt deshalb auch die diesjährige Schwerpunktsetzung auf das Thema „Ernährung“ im Rahmen der nationalen Umsetzung der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE). Sie spricht sich dafür aus, die Bereiche gesunde Ernährung und Ernährungsbildung auch über das Jahr 2012 der UN-Dekade hinaus systematisch als wichtige Kernthemen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung weiter zu entwickeln und zu vertiefen.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz spricht die Empfehlung an die KMK und an die JFMK aus, gesundheitsförderliche Ernährung und Ernährungsbildung auch in den kommenden Jahren verstärkt und systematisch im Schulunterricht und Schulalltag, in Kindertagesstätten, in der Erwachsenenbildung sowie der pädagogischen Ausbildung – auch in Kooperation mit außerschulischen Partnern – zu verankern. Eine dauerhafte Verankerung im Regelunterricht aller Klassenstufen und Schulformen wird empfohlen. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung kann auf die Ergebnisse des Modellprojekts REVIS zurückgegriffen werden.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz spricht die Empfehlung an die UMK aus, den Bereich „Nachhaltige Ernährung“ verstärkt in Programme zur Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung zu integrieren.
4. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt und unterstützt die Empfehlung der AMK Konstanz 2012, das Thema „Wertschätzung für Lebensmittel“ als Querschnittsthema in den Schulunterricht und in außerschulische Bildungsangebote einzubringen. Mittelfristig soll dies die Verbraucherkompetenz im Umgang mit

8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
14. September 2012 in Hamburg

Lebensmitteln verbessern und zur deutlichen Reduzierung von Lebensmittelabfällen auch entsprechend der Zielstellung des EU-Parlaments beitragen.

5. Das Vorsitzland der VSMK wird gebeten, den Beschluss der KMK, der JFMK, der UMK und der AMK zuzuleiten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

